



Rechtsanwaltskammer
München

Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?

Symposium des Instituts für Anwaltsrecht
der Universität zu Köln am 22.11.2019

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert

Mitglied des Vorstands der
Rechtsanwaltskammer München

Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?

Übersicht

- I. Einleitung und Problemaufriss
- II. Zum Umfang der Inkassoerlaubnis nach § 2 II RDG
- III. Kombination von Legal-Tech-Inkasso mit Prozessfinanzierung
- IV. Folgen eines RDG-Verstoßes für Inkassodienstleister
- V. Ausblick

Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?

I. Einleitung und Problemaufriss

- Atypisches Inkasso: Die Geschäftsmodelle der Legal-Tech-Inkassodienstleister
- Gründe für eine „Flucht in die Inkassolizenz“
- Problembereiche
- Die Fälle „myright“ und „wenigermiete.de“
kontroverse Urteile des LG Berlin (wenigermiete.de)
Verfahren des BGH (VIII ZR 285/18, VT 27.11.2019)

Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?

II. Zum Umfang der Inkassoerlaubnis nach § 2 II RDG

- Begriff der Forderungseinziehung

alle Maßnahmen, die auf die Geltendmachung der (einzuziehenden) Forderung gerichtet sind?

Muss es sich um eine bereits bestehende Forderung handeln oder ist ausreichend, wenn diese erst später entsteht?

Muss es eine Geldforderung sein?

Welche Maßnahmen dürfen ergriffen werden?

Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?

II. Zum Umfang der Inkassoerlaubnis nach § 2 II RDG

- BVerfG Inkasso I (2002) und Inkasso II (2004)

*Fall Inkasso I: Rechtliche Beratung im Vorfeld einer Abtretung von Rückzahlungsansprüchen gegen eine Bank aus nichtigem Darlehensvertrag
Besonderheit: erst anlässlich der rechtlichen Beratung wurde festgestellt, dass eine Forderung bestehen könnte*

umfasst Befugnis zur Beratung über Bestand (das Ob) und über Durchsetzbarkeit (das Wie) einer Forderung

Fall Inkasso II: Rechtliche Erklärungen im Außenverhältnis



Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?

II. Zum Umfang der Inkassoerlaubnis nach § 2 II RDG

- BVerfG Inkasso I (2002) und Inkasso II (2004)

grenzt Inkasso von der bloßen Geltendmachung von Forderungen als rein kaufmännische Hilfstätigkeit ab

stellt maßgeblich auf die nachzuweisende Sachkunde ab (§ 11 I RDG)

Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?

II. Zum Umfang der Inkassoerlaubnis nach § 2 II RDG

- Schlussfolgerungen aus Inkasso I + II:

*Fälle betrafen im Schwerpunkt Geldforderungen
ergibt sich auch aus § 2 II RDG: eigenständiges Geschäft
aber keine Beschränkung auf unstreitige oder gar titulierte Forderungen
rechtliche Beratung hat dienende Funktion („beim Forderungseinzug“)
Bezugsobjekt der Beratung muss die einzuziehende Forderung sein
rechtliche Beratung darf weder losgelöst von einer Forderung erfolgen
noch darf diese Schwerpunkt der Tätigkeit sein
andernfalls liegt keine Inkasso-, sondern Anwaltstätigkeit vor
(BGH NJW 2009, 534)
Keine Befugnis, einen beliebigen Lebenssachverhalt auf mögliche
Ansprüche zu überprüfen; ureigene anwaltliche Aufgabe*

Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?

II. Zum Umfang der Inkassoerlaubnis nach § 2 II RDG

- Schlussfolgerungen aus Inkasso I + II:

Befugnis, rechtliche Erklärungen gegenüber Schuldner abzugeben heißt nicht, auch anderweitige Ansprüche (auch Hilfsansprüche) als Geldforderungen geltend zu machen

insbesondere keine Befugnis zur Abwehr von Ansprüchen erfasst nach BGH (NJW-RR 2018, 1250) aber Kündigungen mit anschließender Forderungseinziehung

keine Befugnis zur rechtlichen Beratung in Rechtsgebieten, die nicht mehr von der erforderlichen Sachkunde gedeckt ist (fraglich z.B. im Fall wenigermiete.de)

Qualifikation entscheidend (Schutzzweck des RDG in § 1 I 2 RDG)

Zugang zum Recht ist KEIN Schutzzweck des RDG

Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?

III. Kombination von Legal-Tech-Inkasso mit Prozessfinanzierung

1. Zulässigkeit nach dem RDG im Allgemeinen

- Problematik der Umgehung anwaltlicher Berufspflichten
- Aber: Kein Verbot der Prozessfinanzierung als weitere Leistung neben der Inkassodienstleistung
- Wettbewerbsnachteile für die Anwaltschaft

Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?

III. Kombination von Legal-Tech-Inkasso mit Prozessfinanzierung

2. Zulässigkeit von Erfolgshonoraren

- kein ausdrückliches Verbot in § 4 I + II RDGEG
- unklar, ob Inkassodienstleister zu den „registrierten Erlaubnisinhabern“ i.S.v. § 4 I RDGEG gehören
- BGH (Urt. v. 06.06.2019 – I ZR 67/19 – Erfolgshonorar für Versicherungsberater)

Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?

III. Kombination von Legal-Tech-Inkasso mit Prozessfinanzierung

3. Verstoß gegen § 4 RDG

- Vermeidung von Interessenkollisionen für nichtanwaltliche Rechtsdienstleister, somit auch Inkassodienstleister
- Gewährleistung der Unabhängigkeit der Inkassodienstleistung
- Kollision zwischen Inkasso und Prozessfinanzierung
- es kommt auf den *inneren Interessenwiderstreit* des Anbieters aufgrund kollidierender Leistungspflichten an
- struktureller Interessengegensatz
- begründet bereits Zulassungshindernis nach § 12 I 1 RDG

Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?

IV. Folgen eines RDG-Verstoßes für Inkassodienstleister

1. Nichtigkeit nach §§ 3 RDG, 134 BGB

- § 3 RDG als Verbotsgesetz i.S.v. § 134 BGB
- Doppelte Nichtigkeit anerkannt für unerlaubte Rechtsdienstleistungen ohne Registrierung (z.B. BGH NJW 2014, 847)
- umstritten, wenn registrierte Inkassodienstleister (lediglich) ihre Kompetenzen überschreiten
- zu bejahen, RDG schützt auch die Rechtsordnung und den Schuldner (§ 11a RDG)

Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?

IV. Folgen eines RDG-Verstoßes für Inkassodienstleister

2. Nichtigkeit nach § 4 RDG, 134 BGB

- § 4 RDG als Verbotsgesetz i.S.v. § 134 BGB
- kann i. E. offenbleiben (aber zu bejahen, vgl. § 43a IV BRAO)
- Bei einem Verstoß gegen § 4 RDG liegt gleichzeitig Verstoß gegen (höherrangigen) § 3 RDG vor

Legal-Tech-Anbieter als Inkassounternehmen?

V. Ausblick

1. BGH entscheidet am 27.11.2019 im Fall [wenigermiete.de](https://www.wenigermiete.de)
2. Auswirkungen des Referentenentwurfs zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassowesen v. 16.09.2019
3. Eigener Erlaubnistatbestand im RDG für automatisierte Rechtsdienstleistungen?



Rechtsanwaltskammer
München

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmertz

REMMERTZ LEGAL

Sendlinger Straße 20

D-80331 München

Tel.: 0049 89 125 01 21 80

Fax: 0049 89 125 01 21 81

E-Mail: remmertz@remmertz.legal

www.remmertz.legal